

## **Arbeitsgruppe „Blaues Haus“**

Ergebnisprotokoll der Sitzung am 27.01.2016, 18.00 Uhr im Verwaltungsgebäude  
(Vorlage für die Schulverbandsitzung am 15.02.2016)

Teilnehmer: Frau Welter-Agatz (Gesprächsleitung), Frau Kuhfuß, Herr Eichler, Herr  
Lindemann-Eggers, Herr Burmester, Frau Ruhfaut-Iwan (Protokoll)

Nach einer einleitenden Diskussion über die Komplexität der zukünftigen Gestaltung der  
Nachmittagsbetreuung für Schulkinder ist sich die Arbeitsgruppe einig, bei dem heutigen  
Treffen zu zwei Punkten eine Entscheidungsvorlage für den Schulverband zu erarbeiten:

1. Kriterien für die Reihenfolge der Platzvergabe
2. Änderung der Anmelde- und Kündigungsmodalitäten

Ergebnis zu 1:

- Alleinerziehende (berufstätig/in Ausbildung; Nachweis erforderlich)
- 2 Sorgeberechtigte (beide berufstätig/in Ausbildung; Nachweis erforderlich)
- Alleinerziehende (arbeitssuchend; Nachweis erforderlich)
- 2 Sorgeberechtigte (1 berufstätig/1 arbeitssuchend; Nachweis erforderlich)

Regelungen gelten nur, wenn keine ausreichenden Plätze zur Verfügung stehen.  
Ausnahmen bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung.

Ergebnis zu 2:

- Vertrag läuft mit Beendigung der Grundschulzeit automatisch aus; wird eine weitere  
Betreuung gewünscht, muss eine neue Anmeldung erfolgen; Kriterienkatalog gilt
- Kündigungsfrist (betrifft auch Änderungskündigungen) 6 Monate vor Ende eines  
jeden Schulhalbjahres
- Anmeldungen (einschl. Nachweis) erfolgen für den Sommer zwischen 1.1. und 31.1.  
und für das 2. Schulhalbjahr zwischen dem 1.7. und 31.7. (Modalitäten müssen noch  
geklärt und mit der Verwaltung (Datenschutz) besprochen werden)

Treffen der Arbeitsgruppe Blaues Haus am 09.03.2016, 19.00 Uhr bis 21.10 Uhr

Teilnehmer: Frau Welter-Agatz, Herr St. Burmester, Herr Lindemann-Eggers, Herr Eichler, Frau Hansen (Blaues Haus), Frau Tiekens, Frau Ursula Ruhfaut-Iwan (Schriftführung)

Arbeitsgruppe Blaues Haus zur Vorbereitung einzelner TOPs des AA SV Trittau am 14.03.2016

Kurze Anmerkung:

In der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten werden tatsächlich nur die Primarstufe und der achtjährige gymnasiale Bildungsgang benannt.

Es gibt aber eine Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 und da heißt es in § 3 Absatz 7: Gemeinschaftsschulen sollen als offene Ganztagschulen geführt werden.

Daraus schließe ich, dass die Richtlinien auch für die Gemeinschaftsschulen gültig sind.

Zur Definition der Begriffe Erziehungsberechtigter/Sorgeberechtigter zitiert aus dem Sozialgesetzbuch VIII § 7 Begriffsbestimmungen:

- **Personensorgeberechtigter**, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
- **Erziehungsberechtigter**, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

**Personensorgeberechtigter ist**, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Auch nach Scheidung bleiben die Eltern Personensorgeberechtigte, wenn nicht ein Elternteil Antrag auf Sorgeübertragung gestellt hat (§ 1671 BGB). Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die elterliche Sorge zu, wenn sie Sorgeerklärungen gem. § 1626a BGB abgegeben haben. Ohne solche gemeinsame Sorgeerklärungen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 3 BGB). Auf Antrag kann aber das Familiengericht (seit 19.5.2013) die gemeinsame elterliche Sorge übertragen (§ 1626a Abs.2 BGB).

**Erziehungsberechtigter ist** der Personensorgeberechtigte. Er kann zwar nicht das Personensorgerecht, aber dessen Ausübung auf andere Personen übertragen und sie damit zu Erziehungsberechtigten machen. Dies ist aber nur möglich, wenn diese Person volljährig ist und der Personensorgeberechtigte mit ihr eine Vereinbarung getroffen hat, in der er ihr einzelne Aufgaben der Personensorge zur Ausübung übertragen hat (z.B. Stiefeltern oder Väter in eheähnlichen Gemeinschaften ohne Sorgeerklärung oder Pflegeeltern oder Erzieher/innen in Einrichtungen). Für die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII tätigen Erzieher in Einrichtungen oder Pflegepersonen enthält § 1688 BGB eine Vertretungsregelung. Eine Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII gilt als durch schlüssiges Handeln ermächtigt, als Erziehungsberechtigter tätig zu sein. Babysitter, Hausaufgabenbetreuer, Jugendgruppenleiter sind nicht erziehungsberechtigter, da sie nicht auf eine gewisse Dauer und nur für einzelne Tätigkeiten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen.

Nach diesen Begriffsbestimmungen gehe ich davon aus, dass für uns der Begriff „Sorgeberechtigter“ richtig ist und habe in dem Entwurf einer geänderten Betreuungssatzung diesen Begriff verwendet.

Nach Aussage der Verwaltung ist der Begriff „Gemeindeverwaltung Trittau“ richtig (nicht Amtsverwaltung).

gez. Ursula Ruhfaut-Iwan